



Bekanntmachung nach § 23a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der CO – Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.10.2023

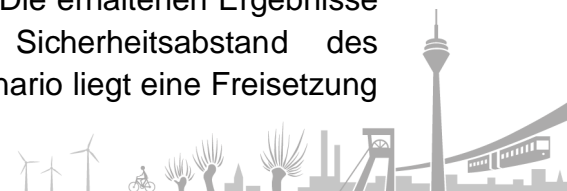
53.04-0303469-0008-A23a-5/23

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 48 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernde Anlage (CO - Anlage) handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aufgeführt sind, ist die CO-Anlage Bestandteil des Betriebsbereichs der oberen Klasse, Spezialgaswerk Krefeld-Gellep (§ 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Die anzeigegegenständliche (CO – Anlage) dient künftig vornehmlich der Aufreinigung bzw. Aufkonzentrierung von Kohlenmonoxid nach dem Prinzip der Tieftemperatur-Rektifikation einschl. der Umfüllung von Kohlenmonoxid sowie diverser Kohlenwasserstoffe.

Gemäß § 23a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang die „Stellungnahme zur Bewertung der geplanten Änderung der KW-/CO-Anlage in Bezug auf die Störfallrelevanz gemäß BImSchG“ der ARU Prüfeningenieur & Umweltgutachter GmbH (RG01900) vom 26.06.2023 beigelegt. Im Rahmen der Untersuchungen wird eine Leckage an den Hochdruckbehältern B40/B41 angenommen, die eine Masse an 570 kg an Kohlenstoffmonoxid freisetzen. Entsprechend der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung wird der AEGL-2-Wert (10 min) in einer Entfernung von ca. 210 m und der ERPG-2-Wert in ca. 230 m unterschritten. Die erhaltenen Ergebnisse unterschreiten den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem maßgebenden Szenario liegt eine Freisetzung





einer 45 kg Flasche mit Arsenwasserstoff zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario der Anlage (hier: Freisetzung Kohlenmonoxid) betroffen sind/sein können. Dies ist im Status Quo durch das v. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e. V.“ (§ 3 (5d) BImSchG) bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin befindet. Aufgrund der ermittelten Ergebnisse ist das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von dem angenommenen Szenario der Freisetzung von Kohlenstoffmonoxid betroffen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

